

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.10.2016 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

### **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 26.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 14, Abs. (5)

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung. Diese Regelung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung im erforderlichen Vertretungsfall.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 04.11.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.